

## WAHLORDNUNG

zur Vorstandswahl der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)  
(beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 14.10.2017)

### § 1 Wahlgrundsätze

Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Für nichtanwesende stimmberechtigte Mitglieder besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

### § 2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung und den Briefwählern auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für den Vorsitzenden ist die Wiederwahl auf zweimal beschränkt. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, im Amt.
- (2) Der Vorstand wird durch Wahl der/des Vorsitzenden und Wahl von fünf weiteren Mitgliedern eingesetzt. Kandidat/innen sind Mitglieder, die nach § 5 fristgerecht vorgeschlagen wurden und bis vier Monate vor dem Wahltermin ihr Einverständnis zur Wahl erklärt haben.
- (3) Es findet eine Personenwahl statt.
- (4) Bei der Wahl zum Vorsitz hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl auf der Mitgliederversammlung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen. Pro Kandidat/in darf nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig, dadurch wird der gesamte Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten zu besetzenden Platz entscheidet das Los.
- (6) Der Vorstand tritt direkt nach der Mitgliederversammlung, in der seine Wahl erfolgte, zusammen und wählt für die Dauer der Amtsperiode aus seiner Mitte die beiden Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden.
- (7) Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden aus dem Amt vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert. Im Falle einer Nachwahl können die Fristen gem. §§ 3 (1), 5 (4), 6 (1) und 8 (2) auf das notwendige Maß verkürzt werden.
- (8) Beim Ausscheiden eines weiteren Vorstandsmitgliedes aus dem Amt vor Ablauf der Wahlperiode rückt die/der nächste Kandidat/in aus der Wahlliste in den Vorstand nach. Ist kein weiterer Kandidat vorhanden, bleibt der Sitz bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.

### § 3 Wahltermin

- (1) Der Vorstand der TVT beschließt mindestens acht Monate vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, den Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgen soll. Gleichzeitig beruft der Vorstand den Wahlausschuss gem. § 4 ein.
- (2) Der Termin und der Wahlausschuss werden den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung in den TVT-Nachrichten oder durch Briefinformation mindestens sieben Monate vor der Wahl bekanntgemacht. Gleichzeitig werden die Mitglieder aufgefordert, Wahlvorschläge nach § 5 abzugeben.

### § 4 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der TVT beruft einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Darüber hinaus werden drei ständige Vertreter bestimmt, die in der genannten Reihenfolge nachrücken, wenn Mitglieder des Wahlausschusses vorübergehend ausfallen oder endgültig ausscheiden. Der Wahlausschuss kann grundsätzlich von Wahlhelfern unterstützt werden. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst keine Kandidaten sein.
- (2) Der Wahlausschuss tagt nach Bedarf. Die erste Sitzung wird vom Vorsitzenden der TVT einberufen. Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse auch telefonisch oder per Email fassen, sofern alle Mitglieder zustimmen.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Wahlleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Der Wahlausschuss ist ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen und Reisekosten werden den Mitgliedern erstattet.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses ist begrenzt. Sie endet entweder
  - mit der Anerkennung der Wahl,
  - beim Austritt aus dem Verein,
  - oder durch Rücktritt.
- (6) Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Fristen.

### § 5 Wählbarkeit und Wahlvorschläge

- (1) Wählbar in den Vorstand sind die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten/innen sind alle Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied kann sowohl für die Wahl zum Vorsitz als auch zum weiteren Mitglied des Vorstandes vorgeschlagen werden.
- (4) Wahlvorschläge müssen bis fünf Monate vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- (5) Der Wahlausschuss holt bei den vorgeschlagenen Mitgliedern schriftlich eine Einverständniserklärung zur Kandidatur bis spätestens vier Monate vor dem Wahltermin ein.

### § 6 Bekanntgabe der Termine und Kandidaten/innen

- (1) Der Wahlausschuss gibt den Vereinsmitgliedern bis drei Monate vor dem Wahltermin durch Veröffentlichung in den TVT-Nachrichten oder Briefinformation bekannt:

- a) Liste der Kandidaten/innen
  - b) Termine über die Auslage des Wählerverzeichnisses sowie Einspruchsfristen
  - c) Termine der Briefwahl
  - d) Wahltermin
  - e) Aufforderung zur Anforderung von Wahlunterlagen
- (2) Eine Vorstellung der Kandidaten/innen kann zusätzlich auf der Homepage und/oder den TVT-Nachrichten erfolgen.

## § 7 Wahlrecht und Stimmrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das gem. § 8 erstellte Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## § 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss erstellt zusammen mit der Geschäftsstelle ein Wählerverzeichnis auf der Grundlage der Mitgliederliste. Neu hinzukommende wahlberechtigte Mitglieder werden bis zum Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses berücksichtigt.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist von der zwölften bis zur neunten Woche vor dem Wahltermin zusammen mit der Wahlordnung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungszeit ist das Wählerverzeichnis aufgrund berechtigter und fristgerecht eingelegerter Einsprüche (s. § 9 (2)) vom Wahlausschuss bis sieben Wochen vor dem Wahltermin zu berichtigen. Mit Ablauf dieser Frist stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis endgültig fest. Der Abschluss wird vom Wahlausschuss auf dem Wählerverzeichnis vermerkt.

## § 9 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Auslegung beim Wahlausschuss (§ 8 (2)) schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer/die Einspruchsführerin die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Einsprüche sind spätestens bis zum siebten Tage nach Ende der Auslegung (s. § 8 (2)) des Wählerverzeichnisses beim Wahlausschuss einzureichen.
- (3) Bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 (2)) und bei dessen Bekanntmachung ist unter Benennung des letzten Tages der Auslegung auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (4) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Will der Wahlausschuss einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer/der Einspruchsführerin mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung der Teilnahme an dieser Wahl endgültig.

## § 10 Anforderung von Wahlunterlagen

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach Bekanntgabe der Wahltermine nach § 6 bis zwei Wochen vor dem Wahltermin formlos, aber schriftlich Wahlunterlagen bei der Geschäftsstelle anfordern.

## § 11 Wahlunterlagen

### (1) Stimmzettel

Diese müssen folgende Angaben vorgedruckt enthalten:

- »Stimmzettel für die Wahl zum Vorstand der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. 20XX« bzw. »Stimmzettel für die Wahl zum Vorsitz der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. 20XX«;
- Aufführung der Kandidaten/innen mit Vor- und Zuname, Institution/Firma/Praxis, Wohnort, Alter.

Vor jeder Kandidatin/jedem Kandidaten ein Kreis in ausreichender Größe zum Ankreuzen der Stimme. Die Stimmzettel führen alle Kandidaten/innen für die Wahl in alphabetischer Reihenfolge auf.

### (2) Bei Briefwahl erhalten die Mitglieder zusätzlich:

#### a) Wahlbriefumschlag (Briefwahl)

Dieser sollte farbig sein und lediglich den Aufdruck aufweisen:

»Farbiger Umschlag für den Stimmzettel zur Wahl zum Vorstand und Vorsitz der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. 20xx«;

#### b) weißer bzw. neutraler Postbriefumschlag (Briefwahl)

Dieser muss die Einsendungsanschrift aufweisen. Er trägt den Aufdruck:

»Postumschlag für den Wahlvorstand«. Das Absenderfeld ist vom Mitglied auszufüllen.

#### c) Ein Informationsblatt mit den Angaben:

- »Die Stimmzettel sind in den farbigen Wahlbriefumschlag einzustecken und zu verschließen. Dieser Umschlag ist zusammen mit der Erklärung des Wählers im Postbriefumschlag an den Wahlleiter einzusenden!«;
- Angabe des letztmöglichen Einsendungstages (Eingang beim Wahlleiter) für die Stimmunterlagen.
- Hinweis auf ausreichende Frankierung.

#### d) Erklärung des Wählers, dass er eigenhändig den Stimmzettel ausgefüllt hat.

## § 12 Briefwahl

- (1) Die Wahlzeit für die Briefwahl ist vier Wochen bis eine Woche vor dem Wahltermin (Eingang beim Wahlleiter).
- (2) Die Stimmunterlagen für Briefwahl sind innerhalb der festgelegten Frist an den Wahlleiter zurückzusenden. Per Post beim Wahlausschuss eingehende Wahlunterlagen werden bei der Auszählung berücksichtigt, sofern sie bis zum angegebenen Datum eingegangen sind. Mitglieder, die den mit den Wahlunterlagen verschickten Stimmzettel nicht zurückgesandt haben, können ihr Wahlrecht durch persönliche Abgabe dieses Stimmzettels auf der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Eine erneute Ausgabe von Stimmzetteln ist nicht möglich. Elektronisch übermittelte Stimmunterlagen sind ungültig.
- (3) Der Postbriefumschlag ist vom Mitglied ausreichend zu frankieren, nicht ausreichend frankierte Briefe sind als Stimmabgabe ungültig.
- (4) Der Wahlausschuss bewahrt die Stimmunterlagen auf und bringt sie in verschlossenen Wahlbriefumschlägen mit zum Wahltermin der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Wahlausschuss vermerkt im Wählerverzeichnis jedes Mitglied, dass schriftlich Wahlunterlagen erhalten hat und das per Briefwahl gewählt hat.

#### § 13 Urnenwahl beim Wahltermin

- (1) Eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung, für die der Wahltermin festgelegt wurde, bis zu deren Beginn können alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme direkt abgeben.
- (2) Am Eingang zur Mitgliederversammlung kontrolliert der Wahlausschuss, ob das Mitglied schon Wahlunterlagen erhalten hat (Wählerverzeichnis); in diesem Falle keine Aushändigung eines weiteren Stimmzettels an das Mitglied.
- (3) Der Wahlausschuss organisiert und überwacht die Urnenwahl beim Wahltermin.
- (4) Der Wahlausschuss beendet die Stimmabgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung, sofern alle bis dahin eingetroffenen Mitglieder die Möglichkeit zur Abgabe der Stimmzettel hatten.

#### § 14 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmzettel aus Briefwahl und Wahl auf der Mitgliederversammlung erfolgt in einem Arbeitsgang während der Mitgliederversammlung. Die Stimmunterlagen dürfen nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet werden.
- (2) Über diese Wahlausschusssitzung während der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Stimmauszählung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das von allen drei anwesenden Ausschussmitgliedern unterzeichnet wird.
- (3) Alle zurückgesandten Postbriefumschläge der Briefwahl, die Wählererklärung und das Wählerverzeichnis einschließlich der Stimmzettel aus der Direktwahl und der Briefwahl werden noch sechs Monate nach der Wahl beim Wahlleiter aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vernichtet, soweit kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren anhängig ist.

#### § 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird während der Mitgliederversammlung festgestellt und mitgeteilt.
- (2) Das vollständige Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss in der nächstmöglichen Ausgabe der TVT-Nachrichten veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Homepage der TVT ist möglich.

#### § 16 Inkrafttreten

Die Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.10.2017 beschlossen und tritt zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl in Kraft.